

- Der Anschlagpunkt, der zur Befestigung des Fallschutzsystems dient, muss so gewählt werden, dass seine Position und Stabilität ausreichen, um die Möglichkeit des Falls einzuschränken bzw. die Strecke des freien Falls zu begrenzen. Das Verbindungselement muss oberhalb des Arbeitsbereichs liegen. Gestaltung und Bauweise des Anschlagpunkts müssen eine stabile Verbindung gewährleisten und verhindern, dass sich das Fallschutzsystem ungewollt lösen kann. Der gewählte Anschlagpunkt muss eine Zugfestigkeit von mindestens 12 kN sicherstellen. Empfohlen wird die Verwendung von Anschlagpunkten nach EN 795.
- Unterhalb des Arbeitsbereichs muss zur Vermeidung eines Aufschlagens auf dem Boden oder anderen vorspringenden Gegenständen der entsprechende Mindestfreiraum eingehalten werden. Nähere Angaben zu den jeweils geforderten Mindestabständen sind den Gebrauchsanweisungen zu den verschiedenen Komponenten des Fallschutzsystems zu entnehmen.
- Bei Verwendung der Vorrichtung muss allen gefährlichen Umständen, die deren Funktionstüchtigkeit oder die Sicherheit des Benutzers in Frage stellen können, größte Aufmerksamkeit gewidmet werden. Dies gilt vor allem für die folgenden Aspekte:
 - Auftreten von Knoten und Bewegungen der Seile über scharfe Kanten hinweg.
 - Diverse Beschädigungen wie etwa Schnitte oder Kratz- und Roststellen.
 - Ungünstige Witterungsverhältnisse.
 - Pendelstürze.
 - Extreme Temperaturverhältnisse.
 - Negative Auswirkungen von Chemikalien.
 - Elektrische Leitfähigkeit.
- Zur Vermeidung von Feuchtigkeit und mechanischen, chemischen oder temperaturbedingten Beschädigungen muss die Vorrichtung stets verpackt transportiert werden (z.B. in Stoff- oder Plastiksäcken, Kunststoff- oder Stahlbehältern).
- Die Vorrichtung muss so gereinigt werden, dass das Material hierdurch nicht angegriffen wird. Textilien (Gurte, Seile) müssen mit einem Feinwaschmittel von Hand oder in der Waschmaschine gewaschen und sorgfältig ausgespült werden. Plastikteile können einfach nur mit Wasser gereinigt werden. Die nach der Reinigung oder bedingt durch ihre Verwendung noch feuchte Vorrichtung muss unter neutralen Bedingungen fern von Heizquellen getrocknet werden. Metallteile und entsprechende Mechanismen (Federn, Scharniere, Klinken usw.) können für eine Verbesserung ihrer Funktionsfähigkeit ab und zu leicht geschmiert werden.
- Die Vorrichtung muss in einer entsprechenden Verpackung trocken, gut belüftet und geschützt vor einer direkten Sonneneinstrahlung gelagert werden. Zu vermeiden sind ferner UV-Strahlen, Staub, Gegenstände mit scharfen Kanten, extreme Temperaturen und korrosive Substanzen.

Die das Gerät zum Einsatz bringende Firma ist verantwortlich für die Eintragungen in der GeräteKennkarte. Die GeräteKennkarte muss vor der ersten Ausgabe des Geräts für einen konkreten Einsatz ausgefüllt werden. Alle das Gerät betreffenden Angaben (Bezeichnung, Seriennummer, Kaufdatum, Einsatzbeginn, Name des Benutzers, Angaben zu Reparaturen und Überprüfungen, Außerbetriebnahme) müssen in der entsprechenden GeräteKennkarte vermerkt werden. Die GeräteKennkarte darf nur von dem für Sicherheitseinrichtungen zuständigen Mitarbeiter geführt werden. Die Verwendung des Geräts ohne eine korrekt ausgefüllte GeräteKennkarte ist untersagt.

GERÄTEKENNKARTE

BEZEICHNUNG MODELL		SERIENNUMMER			
GERÄTENUMMER		HERSTELLUNGSDATUM			
BENUTZER					
KAUFDATUM		ERSTE AUSGABE ZUM KONKRETEN EINSATZ			
ÜBERHOLUNGEN					
	DATUM DER INSPEKTION	GRUND DER ÜBERHOLUNG ODER REPARATUR	FESTGESTELLTE MÄNGEL, VORGENOMMENE REPARATUREN, SONSTIGE ANMERKUNGEN	DATUM NÄCHSTE INSPEKTION	VOR- UND NACHNAME UND UNTERSCHRIFT DES ZUSTÄNDIGEN MITARBEITERS
1					
2					
3					
4					

Mägert G&C Bautechnik AG
Sonnenbergstrasse 11,
6052 Hergiswil

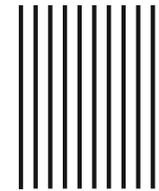
Die benannte Stelle, bei der ein europäisches
Zertifikat erstellt wurde und die die Fertigung der Vorrichtung überwacht:
APAVE SUEUROPE SAS
BP3 33370 ARTIGUES près BORDEAUX France
Nr. 0082

Gebrauchsanweisung



Machen Sie sich mit der
Gebrauchsanweisung
vertraut, bevor Sie die
Vorrichtung benutzen.

CE 0082 EN 353-2:2002



MBT
Mägert G&C Bautechnik AG

**KiBo Auffanggerät
mit Seil für Horizontalarbeiten 10m-20m
3103 (10 m) / 3104 (20 m)**

Das mitlaufende Auffanggerät ist Bestandteil einer persönlichen Fallschutzausrüstung und kommt in Verbindung mit einem Polyamidseil mit Ø 12 mm zum Einsatz. Das Auffanggerät ist für nur eine Person vorgesehen.

AUFBAU

Das mitlaufende Auffanggerät umfasst die folgenden Einzelkomponenten:

- Polyamid-Halteseil mit Ø 12 mm, das an einem Ende mit einer verstärkten Schlaufe und am anderen Ende mit einer vernähten Schlaufe versehen ist.
- Fest und trennbar am Arbeitsseil angebrachte Seillaufschlitzen
- Falldämpfer montiert am Seillaufschlitzen.
- Karabinerhaken direkt am Falldämpfer montiert. Dieser Karabinerhaken muss den Anforderungen von EN 362 entsprechen. Die Länge der vom Falldämpfer und dem Karabinerhaken gebildeten Einheit darf insgesamt nicht über 44 cm hinausgehen.

ZUR BEACHTUNG:

Das mitlaufende Auffanggerät stellt eine in sich geschlossene Funktionseinheit einer persönlichen Fallschutzausrüstung dar. Die Seillaufeneinheit ist fest mit dem Halteseil verbunden und darf von diesem nicht getrennt werden.

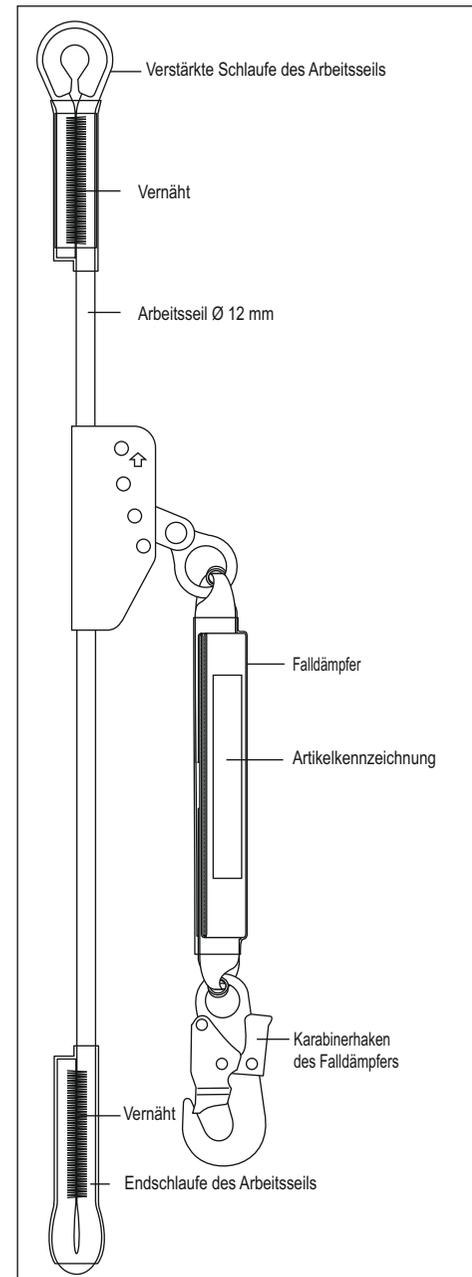
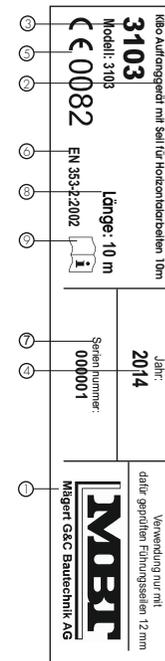
ARTIKELKENNZEICHNUNG

1. Marke des Herstellers oder Vertriebshändlers
2. Artikelbezeichnung
3. Artikelnummer
4. Baujahr
5. CE-Abzeichen und Nummer der Zulassungsstelle (Artikel 11)
6. Nummer/Jahr der europäischen Norm, deren Auflagen der Artikel erfüllt
7. Seriennummer
8. Länge des Arbeitsseils
9. Hinweis: Vor Verwendung erst die Gebrauchsanweisung lesen

Wird das mitlaufende Auffanggerät in Verbindung mit anderen Elementen einer persönlichen Fallschutzausrüstung zum Einsatz gebracht, müssen die Bestimmungen und Auflagen der folgenden Normen berücksichtigt werden:

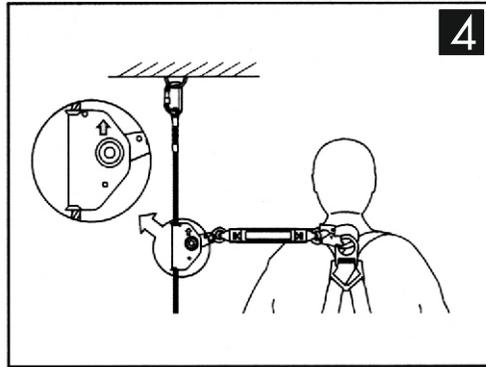
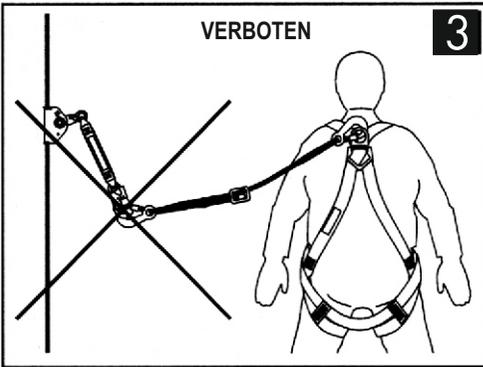
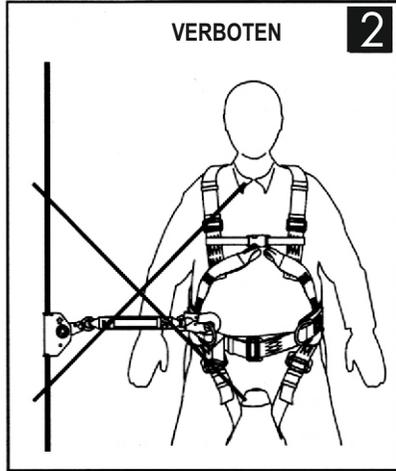
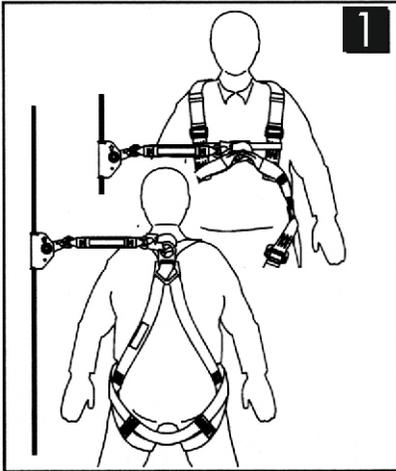
- EN 361 – für Auffanggurte,
- EN 353-2, EN 354, EN 355, EN 360, EN 362 - für Auffangsysteme/Auffangmittel,
- EN 795 – für Anschlagvorrichtungen.

Die europäische Zertifizierung wurde von CETE APAVE SUEUROPE, BP 193, 13332 Marseille, Frankreich, 0082, vorgenommen.



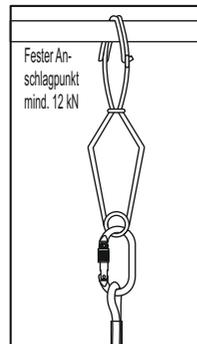
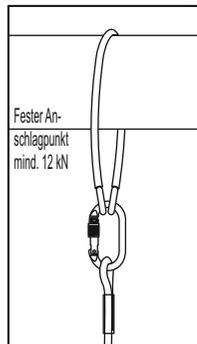
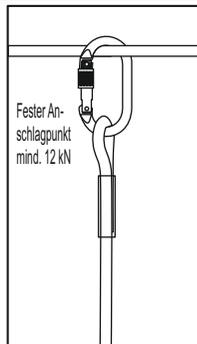
VERBINDUNG DER VORRICHTUNG AM AUFFANGGURT

- Die 3103/3104-Fangvorrichtung muss an der vorderen oder rückseitigen Halteöse des Auffanggurts eingehängt werden. Der Auffanggurt muss den Auflagen von EN 361 entsprechen. **1**
- Die Vorrichtung darf nicht an den seitlichen Ösen des Haltegurts der Arbeitspositionierung eingehängt werden. **2**
- Zwischen den Karabinerhaken am Falldämpfer und der Halteöse am Auffanggurt dürfen keine weiteren Verbindungsmittel eingehängt werden. **3**
- Der Pfeil auf dem Laufschlitten muss nach oben in Richtung des festen Anschlagpunktes weisen, an dem das Arbeitsseil befestigt ist. **4**



VERBINDUNG DES ARBEITSEILS AN EINEM FESTEN ANSCHLAGPUNKT

GESTALTUNG UND BAUWEISE DES ANSCHLAGPUNKTS MÜSSEN SO BESCHAFFEN SEIN, DASS SICH EINE FESTE VERBINDUNG ERGIBT UND DASS SICH DIE VORRICHTUNG NICHT VON ALLEINE LÖSEN KANN.

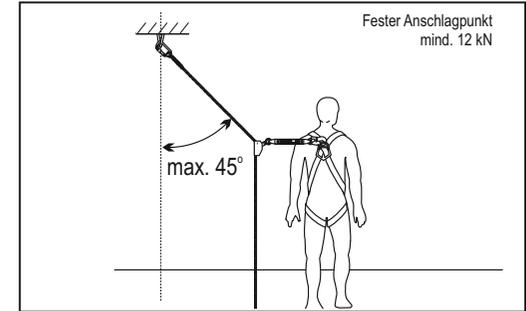
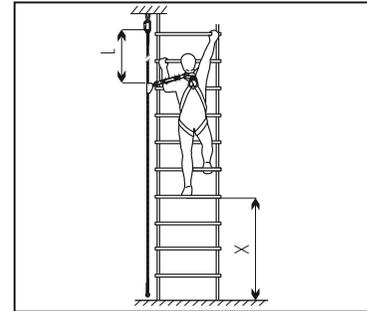


ERFORDERLICHER MINDESTFREIRAUM UNTERHALB DER ARBEITSPLATTFORM

Unterhalb des Arbeiters muss ein bestimmter Freiraum vorhanden sein (Abb. A), dessen Höhe von der Länge des Seilabschnitts abhängt, der sich oberhalb der jeweiligen Person befindet (aktiver Teil). Siehe hierzu die nachstehende Tabelle:

Seilabschnitt über dem Arbeiter [m] - L	10	20	30	40	50
Erforderlicher Freiraum unterhalb des Arbeiters [m] - X	3,20	4,60	6,00	7,40	8,80

- Es ist eine Abweichung des Seils von der Senkrechten von maximal 45 Grad erlaubt (Abb. B).



NUTZUNGSDAUER

Das mitlaufende Auffanggerät kann ab seinem ersten Einsatz fünf Jahre lang verwendet werden. Nach Ablauf dieser ersten fünf Jahre sollte die Vorrichtung dem Hersteller zur Prüfung gemeldet werden.

Diese werkseitige Prüfung kann vorgenommen werden durch:

- den Hersteller,
- durch eine vom Hersteller zugelassene Person,
- durch eine vom Hersteller zugelassene Firma.

Bei der ersten technischen Inspektion muss der Falldämpfer und das Arbeitsseil ausgetauscht werden. Gleichzeitig ist die zulässige Nutzungsdauer des Seillaufschlittens und den Termin für die nächste Prüfung festzulegen.

Sobald mit der Vorrichtung ein erster Absturz aufgefangen wurde, muss diese vorbehaltlich anders lautender Anweisungen ausgesondert und betriebsuntauglich gemacht werden.

ALLGEMEINE HINWEISE ZUR KORREKTEN VERWENDUNG DER PERSÖNLICHEN FALLSCHUTZAUSRÜSTUNG

- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nur von Personen mit entsprechenden Vorkenntnissen zum Einsatz gebracht werden.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nicht von Personen verwendet werden, deren Gesundheitszustand die Sicherheit bei einem normalen Einsatz oder bei einer Rettungsaktion in Frage stellen kann.
- Als Vorbereitung für den Notfall ist ein entsprechender Rettungsplan zu erarbeiten.
- Die Ausrüstung darf nur mit der schriftlichen Einwilligung des Herstellers verändert werden.
- Die Ausrüstung darf nur vom Hersteller oder einer von diesem hierzu ermächtigten Person repariert oder nachgebessert werden.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nur für den vom Hersteller vorgesehenen Zweck zum Einsatz gebracht werden.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung ist ein individuell ausgelegtes System, das nur von einer einzigen Person verwendet werden darf.
- Vor jeder Verwendung der persönlichen Fallschutzausrüstung muss überprüft werden, ob alle Einzelteile sicher miteinander verbunden sind und korrekt zum Einsatz gebracht werden können. Die Verbindungen und Einstellungen der verschiedenen Komponenten müssen in regelmäßigen Abständen überprüft werden, damit sie sich nicht ungewollt lösen oder lockern können.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nicht für Einsätze zur Verwendung kommen, bei denen sie durch andere Systemkomponenten in ihrer Funktion behindert wird.
- Vor Verwendung der persönlichen Fallschutzausrüstung müssen deren Zustand und Betriebssicherheit sorgfältig überprüft werden.
- Bei der Inspektion müssen alle Einzelteile sorgfältig auf eventuelle Beschädigungen, Abnutzungen, Rost-, Kratz- und Schnittstellen und andere Mängel überprüft werden. Nachstehend die Teile, denen hierbei eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewandt werden muss:
 - Bei Auffang- und Haltegurten: Schnallen, Einstellvorrichtungen, Verbindungsösen, Gurte, Nähte, Durchzüge.
 - Bei Falldämpfern: Verbindungsschlaufen, Gurte, Nähte, Gehäuse, Karabinerhaken.
 - Bei Halte- und Führungseilen: Seil, Schlaufen, Schlaufenverstärkungen, Karabinerhaken, Einstellvorrichtungen, Gurtwesten.
 - Bei Stahlseilen und Stahlführungen: Seil, Drähte, Klammern, Schlaufen, Schlaufenverstärkungen, Karabinerhaken, Einstellvorrichtungen.
 - Bei Abseilgeräten mit Bremse: Seil oder Gurt, korrekter Betrieb der Seilwinde und des Bremsmechanismus, Walzen, Schrauben und Bolzen, Karabinerhaken und Falldämpfer.
 - Bei mitlaufenden Auffanggeräten: Gehäuse, korrekter Lauf der Führung, Betrieb des Bremsmechanismus, Walzen, Schrauben und Bolzen, Karabinerhaken und Falldämpfer.
 - Bei Karabinerhaken: Haken, Bolzen, Hauptsicherung und Funktion des Verschlussmechanismus.
- Nach einem einjährigen Einsatz muss die persönliche Fallschutzausrüstung mindestens einmal pro Jahr für eine eingehende Überprüfung außer Betrieb genommen werden. Diese regelmäßige Überprüfung kann von einem entsprechend ausgebildeten Mitarbeiter vorgenommen werden. Sie kann ferner auch vom Hersteller der Vorrichtung oder von einer von diesem beauftragten Person oder Firma vorgenommen werden. Hierbei müssen alle Einzelteile auf eventuelle Beschädigungen, Abnutzungen, Rost-, Kratz- und Schnittstellen und andere Mängel überprüft werden (siehe weiter oben). In begründeten Fällen (wenn die Vorrichtung beispielsweise eine relativ komplizierte oder technisch anspruchsvolle Struktur aufweist, so wie dies etwa bei einem Höhenankergerät der Fall ist), dürfen die regelmäßigen Überprüfungen nur vom Hersteller oder dessen Vertreter vorgenommen werden. Bei Abschluss der Überprüfung ist der Termin für die nächste Inspektion festzulegen.
- Die regelmäßigen Überprüfungen sind von größter Bedeutung für den Zustand der Vorrichtung und die Sicherheit des hiervon abhängenden Arbeiters.
- Bei jeder regelmäßigen Überprüfung sind auch alle Beschriftungen auf ihre uneingeschränkte Lesbarkeit zu überprüfen.
- Alle die Vorrichtung betreffenden Angaben (Bezeichnung, Seriennummer, Kaufdatum, Einsatzbeginn, Name des Benutzers, Angaben zu Reparaturen und Überprüfungen, Außerbetriebnahme) müssen in der entsprechenden Gerätekarte vermerkt werden. Die Gerätekarte darf nur von dem für Sicherheitsangelegenheiten zuständigen Mitarbeiter geführt werden. Die Verwendung der Vorrichtung ohne eine korrekt ausgefüllte Gerätekarte ist untersagt.
- Wird die Vorrichtung außerhalb ihres Herkunftslandes verkauft, müssen ihr die entsprechende Gebrauchsanweisung, das Wartungsbuch und die Angaben zu den regelmäßigen Untersuchungen und den vorgenommenen Reparaturen beigegeben werden, wobei alle schriftlichen Angaben in der Sprache des Landes zu erscheinen haben, in dem die Vorrichtung zum Einsatz gebracht wird.
- Sobald Beschädigungen festgestellt werden bzw. wenn Zweifel an einer korrekten Betriebssicherheit aufkommen, muss die persönliche Fallschutzausrüstung sofort aus dem Verkehr gezogen werden. Eine einmal außer Betrieb genommene Vorrichtung darf nur nach einer sorgfältigen Überprüfung durch den Hersteller und dessen schriftlichen Tauglichkeitsbestätigung wieder zum Einsatz kommen.
- Sobald mit der Vorrichtung ein Absturz aufgefangen wurde, muss diese ausgesondert und betriebsuntauglich gemacht werden.
- Zur Sicherung für Personen in Verwendung mit einer persönlichen Fallschutzausrüstung ist ausschließlich ein entsprechender Auffanggurt zulässig.
- Die persönliche Fallschutzausrüstung darf nur über die mit "A" markierten Punkte (Haken, Schnallen) befestigt werden. Die Symbole "A/2" bzw. der halbe Buchstabe "A" bedeuten, dass gleichzeitig zwei gleiche Verhakungen zum Einsatz kommen müssen. Die Befestigung des Fallschutzes an separaten Punkten (Haken, Schnallen) mit den Markierungen "A/2" oder mit dem halben Buchstaben "A" ist untersagt. Hierzu die folgenden Abbildungen:

